



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 1. Dezember 2021

Geschäftsnummer: 2020.BVD.6389

Bern, Uni Salvisbergbau, Bühlstrasse 20, Baltzerstrasse 1-5 und Muesmattstrasse 19, Instandsetzung und betriebsspezifische Anpassungen, Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Das Institutsgebäude an der Bühlstrasse 20, Baltzerstrasse 1–5 und der Muesmattstrasse 19 auf dem Muesmattareal soll gesamtsaniert werden. Gleichzeitig sollen die durch den Auszug des Instituts für Rechtsmedizin frei werdenden Flächen für die Nachnutzung durch die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät bereitgestellt werden. Die beantragten Mittel in der Höhe von CHF 3.1 Mio. dienen zur Finanzierung der Projektierung, des Baubewilligungsverfahrens und der Ausschreibung.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2020, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.5 Punkte

Gesamtkosten	CHF	3 100 000
bestehend aus		
Vorprojekt und Bauprojekt	CHF	1 830 000
Bewilligungsverfahren	CHF	120 000
Ausschreibung	CHF	1 150 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	3 100 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	3 100 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.
Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Für die Umnutzung der ehemaligen Flächen des IRM kann mit Beiträgen des Bundes gemäss HFKG gerechnet werden. Sanierungen sind nicht beitragsberechtigt.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504200	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2021	CHF	200 000
		2022	CHF	500 000
		2023	CHF	1 400 000
		2024	CHF	1 000 000
Total			CHF	3 100 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

7. Vorgaben Grosser Rat

Der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) und der Bildungskommission (BiK) ist bis Mitte 2022 eine Gesamtübersicht über den künftigen Laborbedarf inklusive eines Konzepts zur Laborbelegungserfassung vorzulegen.

Bern, 1. Dezember 2021

Im Namen des Grossen Rates



Hervé Gullotti
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 29. Dezember 2021

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 29. März 2022

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 28. April 2022